

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

27. November 2024

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten im Juli 2025 eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst und die Vorlagen unterstützt. Zu den einzelnen Erlassen bringt er noch folgende ergänzende Bemerkungen an.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Keine Anmerkungen.

Kernenergieverordnung (KEV)

Die Aufnahme eines Passus, dass das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien festhalten soll, wird begrüsst.

Darüberhinausgehend wird angemerkt, dass der Weiterbetrieb von Kernkraftanlagen (KKW) zu gewährleisten ist, solange dieser sicher und wirtschaftlich ist. Aus Sicht des Regierungsrats muss der Bund für die finanziellen Konsequenzen seiner Verordnungen aufkommen, sollte dieser Grundsatz nicht mehr eingehalten werden können. Insbesondere wenn KKW als Grundlasterzeugungsanlagen im Sinne der CO₂-armen Sicherstellung der Versorgungssicherheit weiterhin benötigt werden.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Die neue Regelung erscheint kompliziert. Aus dem erläuternden Bericht wird nicht abschliessend klar, weshalb für Wasserstoff eine im Vergleich zu anderen Gasen gesonderte Einteilung erfolgt.

Antrag

Anpassung von Art. 3 Abs.1 Bst. b: Wasserstoff Leitungen gasförmiger Stoffe mit einem Aussen-durchmesser grösser als: [...]

In Zusammenhang mit dieser Bestimmung – aber auch grundsätzlich – bleibt ein Sachverhalt ungeklärt. Würde Wasserstoff dem Erdgas künftig beigemischt und in einer Rohrleitung transportiert, änderte sich aus Sicht des Regierungsrats ab einem bestimmten Beimischungsgrad die Klassifizierung der entsprechenden Leitung. Hieraus ergibt sich die Frage, ab welchem Prozentsatz der Beimischung von Wasserstoff eine Gasleitung zu einer Wasserstoffleitung würde. Das ist insofern relevant, als sich dadurch die Aufsichtszuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b ändern kann.

Antrag

Der Bund muss definieren, ab welchem Anteil beigemischten Wasserstoff eine Gasleitung als Wasserstoffleitung gilt. Beziehungsweise (gemäss obigem Antrag), wann eine Erdgasleitung als Leitung gasförmiger Stoffe gilt.

Art. 9

Es lassen sich keine Angaben dazu finden, wie viele Leitungskilometer basierend auf der vorgeschlagenen Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b neu unter die Aufsicht der Kantone fallen würden. Eine solche sollte pro Kanton vorliegen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Kantonen abschätzen zu können. Ist dieser Aufwand nicht unerheblich, muss seitens Bund über die notwendigen Mittel befunden werden. Mit der Wasserstoffstrategie und dem Aufbau eines Verteilnetzes, kann es für die Kantone zu substantiellen Mehrbelastungen für die Bewilligung und Überwachung des Leitungsnetzes kommen.

Antrag

Der Bund muss aufzeigen, wie die neue Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b die Zuständigkeiten Bund/Kanton beeinflusst (in Leitungskilometern und Franken) und eine Entschädigungsklausel für die Kantone ergänzen.

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass der neue Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Minimalstandard G1008 gemeinsam mit einer breit abgestützten Teilnehmerschaft aus der Branche erarbeitet wurde, welche einen grossen Teil operativ umsetzen müssen wird.

Im Übrigen unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin